

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**69. Jahrgang**

**Nr. 30**

**Mittwoch, den 06. November 2013**

---

## Sonderblatt

<b>Seite 61</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Einteilung der Kreiswahlbezirke des Kreises Mettmann für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen
<b>Seite 62 - 66</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann in Wahlbezirken und aus Reservelisten für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

**Bekanntmachung**  
**Einteilung der Kreiswahlbezirke des Kreises Mettmann**  
**für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen**

Der Kreiswahlausschuss des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 05.11.2013 die Einteilung des Wahlgebietes in 33 Kreiswahlbezirke beschlossen. Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die Einteilung des Wahlgebietes in nachfolgend aufgeführte Kreiswahlbezirke öffentlich bekannt gemacht:

<b>Kreiswahlbezirk</b>	<b>Stadt</b>	<b>bestehend aus den städtische Wahlbezirken</b>
01	Erkrath	0010, 0020, 0030, 0040, 0050, 0060, 0100
02	Erkrath	0070, 0080, 0090, 0110, 0120, 0130, 0140
03	Erkrath	0150, 0160, 0170, 0180, 0190, 0200
04	Haan	1010, 1020, 1030, 1040, 1050, 1060, 1070, 1080
05	Haan	1090, 1100, 1110, 1120, 1130, 1140, 1150, 1160, 1170
06	Heiligenhaus	2010, 2020, 2030, 2040, 2050, 2060, 2070, 2080, 2130
07	Heiligenhaus	2090, 2100, 2110, 2120, 2140, 2150, 2160
08	Hilden	3160, 3170, 3180, 3190, 3200, 3210, 3220
09	Hilden	3030, 3040, 3050, 3060, 3080, 3090, 3100
10	Hilden	3070, 3110, 3120, 3130, 3140, 3150
11	Langenfeld	4010, 4020, 4030, 4120, 4210, 4220
12	Langenfeld	4040, 4050, 4060, 4160, 4170, 4200
13	Langenfeld	4100, 4110, 4130, 4150, 4180, 4190
14	Hilden/Langenfeld	Hilden: 3010, 3020 Langenfeld: 4070, 4080, 4090, 4140
15	Mettmann	5010, 5030, 5040, 5050, 5060, 5070, 5080, 5090, 5100
16	Mettmann	5110, 5120, 5130, 5140, 5160, 5170, 5180, 5190
17	Monheim a. R.	6010, 6020, 6030, 6040, 6050, 6060, 6070
18	Monheim a. R.	6080, 6090, 6100, 6110, 6120, 6130
19	Monheim a. R.	6140, 6150, 6160, 6170, 6180, 6190, 6200
20	Ratingen	7010, 7020, 7040
21	Ratingen	7050, 7060, 7070, 7080
22	Ratingen	7090, 7100, 7110, 7120
23	Ratingen	7030, 7130, 7140, 7150

24	Ratingen	7160, 7170, 7180, 7190
25	Ratingen	7200, 7210, 7220, 7230, 7240
26	Velbert	8010, 8110, 8120, 8150
27	Velbert	8030, 8040, 8050, 8060
28	Velbert	8070, 8080, 8090, 8100
29	Velbert	8020, 8130, 8140, 8170
30	Velbert	8160, 8180, 8190, 8200
31	Velbert	8210, 8220, 8230, 8240, 8250
32	Wülfrath	9010, 9020, 9040, 9050, 9060, 9070, 9080, 9130, 9150, 9160
33	Mettmann/ Wülfrath	Mettmann: 5020, 5150, 5200 Wülfrath: 9030, 9090, 9100, 9110, 9120, 9140

Mettmann, den 06. November 2013

Kreis Mettmann  
Der Kreiswahlleiter  
Martin M. Richter

**Bekanntmachung**  
**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**  
**für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann**  
**in Wahlbezirken und aus Reservelisten**  
**für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen**

Gemäß §§ 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.06.2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394), fordere ich hiermit auf, die

**Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann in den**  
**Kreiswahlbezirken Nr. 1 bis 33**

sowie

**die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann aus**  
**Reservelisten**

schriftlich einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

Für die Kommunalwahlen können Wahlvorschläge bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann, Zimmer 4.229 und 4.222, Düsseldorfer Straße 47, 40822 Mettmann, bis zum

**48. Tag vor der Wahl<sup>1</sup> um 18.00 Uhr**

schriftlich eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein. Ich empfehle, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem vorgenannten Termin einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke sind ebenfalls bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann unter der vorgenannten Anschrift erhältlich. Die Vordrucke können auch per E-Mail unter [wahlamt@kreis-mettmann.de](mailto:wahlamt@kreis-mettmann.de) angefordert werden. Die Ausgabe bzw. Übersendung erfolgt kostenfrei.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, berichtigt S. 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 563) sowie der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

## 1. Allgemeines

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**Unionsbürger**), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) – von diesen allerdings keine Reserveliste – eingereicht werden.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 42. Monat (21.04.2013) nach Beginn der Wahlperiode (21.10.2009) zu wählen. Die Bewerber für die Wahlbezirke jedoch frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 17 Abs. 4 KWahlG i.V.m. Art. 1 Ziffer 4 und Art.12 KWahlZG).

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. **Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Ist eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Mettmann, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass

sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW öffentlich bekannt machen.

## 2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet (Kreis Mettmann) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11 a zur KWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Mettmann, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von mindestens **20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Darüber hinaus sind auch die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung **persönlich und handschriftlich** vom Unterzeichner einzutragen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der **Anlage 9a zur KWahlO** mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der **Anlage 10a zur KWahlO**; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist ,
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12 a zur KWahlO**; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden.  
Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags,
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13 a zur KWahlO**; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden,
- Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach der **Anlage 14 a zur KWahlO** zu erbringen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

### 3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11 b zur KWahlO** eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Reservelisten von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Mettmann, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen außerdem von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Kreis Mettmann)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der **Anlage 14 b zur KWahlO** zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Wahlberechtigte, die eine Reserveliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Darüber hinaus sind auch die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung **persönlich und handschriftlich** vom Unterzeichner einzutragen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Für die Unterzeichnung gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der **Anlage 11 b** oder einzeln nach dem Muster der **Anlage 12 zur KWahlO** abzugeben.

Für jede auf der Reserveliste genannte Person ist eine Wählbarkeitsbescheinigung nach **Anlage 13a zur KWahlO** als Einzelbescheinigung beizubringen.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Falls eine Bescheinigung von Beamten oder Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Behebung von Zweifeln erforderlich ist, muss diese im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch **Angaben über die ausgeübte Tätigkeit** enthalten.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung der 33 Kreiswahlbezirke in diesem Amtsblatt wird hingewiesen.

Mettmann, den 06. November 2013

Kreis Mettmann  
Der Kreiswahlleiter  
Martin M. Richter

---

<sup>i</sup> Nach dem Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24.06.2008 sollen die allgemeinen Kommunalwahlen am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament durchgeführt werden. Als Tag der Wahl zum Europäischen Parlament wurde der 25.05.2014 festgelegt. Somit werden auch die allgemeinen Kommunalwahlen an diesem Tag durchgeführt werden. Die offizielle Bekanntmachung dieses Termins steht jedoch noch aus.

**Der 48. Tag vor der Wahl und somit letzter Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge wäre dann der 07. April 2014.**